

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 16.10.2025**

**Zu TOP: 7.17**

**Mögliche Überlastung des "Hohen Grabens" durch Umsetzung des B-Plans 23**

**Einreicher: Kai Danter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei**

**Vorlage: kAF 0120/2025**

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Anfrage:

1. Welche Rückschlüsse lassen die Messwerte des digitalen Messpegels am Hohen Graben (bitte aufzeigen) auf die aktuellen Wasserkapazitäten an der Messstelle zu?
2. Wenn die Kapazitäten des Hohen Graben schon jetzt mehr als ausgeschöpft sind, wie soll das Regenwasser aufgrund einer zusätzlichen Versiegelung von 5 ha. bei einer Realisierung des B-Plans 23 insbesondere bei den zu erwartenden häufigeren Starkregen-Ereignissen abgeführt werden?
3. Gibt es anlässlich einer solchen möglichen Überlastung Gefährdungen der Anlieger-Grundstücke, z.B. von Kleingärtner und Kleingärtnerinnen?

Herr Dr. Raith antwortet schriftlich wie folgt:

zu 1. und 2.:

Im Falle eines HQ50 ist der Hohe Graben am Rande seiner Leistungsfähigkeit. Der Hohe Graben ist damit derzeit nicht in der Lage, das Regenwasser der geplanten versiegelten Flächen aufzunehmen. Für alle städtebaulichen Entwicklungen – das gilt für den vB-Plan Nr. 23 genauso wie für den Neubau der Straßenmeisterei, der Erschließung der Lokschuppen oder den geplanten Feuerwehrneubau – ist die Schaffung von Rückhaltevolumen am Hohen Graben erforderlich.

Daher wurde mit der „Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes der Hansestadt Stralsund für das Einzugsgebiet des Hohen Grabens“ vom Juli 2024 die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers neu untersucht, mögliche hydraulische Reserven identifiziert, Umbaumöglichkeiten des Gewässers aufgezeigt sowie v.a. Möglichkeiten der Abflussreduzierung und des Rückhaltes dargestellt.

Durch die Wiederherstellung des Drosselbauwerks im Seitengraben, der Herstellung einer Berme sowie der Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen (545 qm) kann jedoch für alle geplanten Entwicklungen eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Vorflut erreicht werden. Im Zuge dieser Maßnahmen sollte auch der ungenehmigte Gewässerverbau im Bereich der Kleingärten beseitigt werden.

zu 3.:

Nein. Es wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 30.10.2025